

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Smart Interactive Media der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 3. Juni 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Smart Interactive Media hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in der Medienerstellung, dem Innovationsmanagement und der nutzerzentrierten Anwendungsentwicklung, sowie in selbständiger Tätigkeit.

(2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von interaktiven Medien, der Softwareentwicklung, dem Streben nach Innovationen und der menschenzentrierten Entwicklung greifbarer und digitaler Produkte. Dies erfordert die Fähigkeit, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen und auf gemeinsame Ziele hin auszurichten. Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sollen dabei genauso entwickelt werden, wie die Fähigkeit, Menschen zu führen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Problemstellungen der Medieninformatik und Mediengestaltung beurteilen zu können und Grundlagen für Entscheidungen zu erstellen. Der Studiengang befähigt seine Studierenden aufgrund seiner internationalen Ausrichtung für eine Tätigkeit in der globalisierten Welt. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache angeboten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten die Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim.

(2) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studienplansemester. Das praktische Studienplansemester findet im fünften Studienplansemester statt. Es kann auf Antrag nur aus Gründen, die die Studierenden nicht selbst zu vertreten haben, verschoben werden.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Programming I“ und „UX I: HCI Foundations“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

§ 4a

Aufbau des Studiums (Duale Variante)

Abweichend zu § 4 Absatz 1 entfällt im Falle eines dualen Studiums (Studium mit vertiefter Praxis) das Praxissemester; die dual Studierenden absolvieren pro Semester eine studienbegleitende praktische Studienphase im Umfang von jeweils mindestens drei Wochen in der Zeit vom ersten bis zum fünften Fachsemester und müssen in dieser Zeit insgesamt 18 Wochen in Vollzeit nachweisen. Die praktischen Studienphasen werden durch Praxistransfermodule im 1., 2., 3., 4. und 5. Semester begleitet.

§ 5

Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Module werden grundsätzlich in Englisch angeboten. Ausnahmen definiert der Studienplan. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind Fächer, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die Festlegung erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studienplan

(1) Die Technische Hochschule Rosenheim am Campus Chiemgau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Stu-

diums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Campusrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte, Unterrichtssprache und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;

2. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienplansemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;

3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmeachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7

Praktisches Studienplansemester

(1) Das praktische Studienplansemester wird im fünften Studienplansemester abgeleistet. Es umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer in Vollzeit, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studienplansemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das praktische Studienplansemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einer bzw. einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Bei einem Gründungsprojekt ersetzt eine Bestätigung durch das Rosenheim Center for Entrepreneurship (ROCKET) das Zeugnis der Ausbildungsstelle und eine Gründungsdokumentation den Praxisbericht.

§ 7a

Praktisches Studienplansemester (Duale Variante)

(1) Die praktischen Studienphasen umfassen über das erste bis zum fünften Fachsemester verteilt eine berufsnahe, betreute Praxisphase von insgesamt 18 Wochen Dauer, die verpflichtend in einem einschlägigen Betrieb (=Praxispartner) abzuleisten ist. Die praktischen Studienphasen werden verpflichtend durch Praxistransfermodule ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Die praktischen Studienphasen sind erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienplansemesters bzw. der praktischen Studienphasen.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Die mündliche Prüfung erfolgt in der Sprache der schriftlichen Ausarbeitung. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Ein Planungs- und Zwischenstand der Bachelorarbeit ist in Absprache mit den Betreuern im Rahmen einer mündlichen Prüfung im Modul „Bachelor Thesis Seminar“ vorzustellen und zu diskutieren.

(6) Im Rahmen der Dualen Studienvariante ist die Bachelorarbeit verpflichtend mit inhaltlichem Bezug zum Praxispartner abzuleisten.

§ 9

Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Ein individueller Studienfortschrittsplan bis zum geplanten, erfolgreichen Abschluss ist mit dem Fachstudienberater zu vereinbaren.

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Technischen Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission wird vom Campusrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Smart Interactive Media an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Smart Interactive Media at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studienplansemester

Required semester

Modul Nr. <i>Module number</i>	Modulbezeichnung <i>Module name</i>	SWS <i>Contact hours per week</i>	Leistungs- punkte <i>ECTS credits</i>	Art der Lehrveranstal- tung 1) <i>Mode of instruc- tion</i>	Prüfungen 1) 2) <i>Examinations</i>		Ergänzende Re- gelungen 1) 3) <i>Supplementary re- gulations</i>
					Art, Dauer, Bearbeitungsum- fang <i>Exam format and duration</i>	ZV <i>Admission re- quirements for exam</i>	
001	Programming I	4	5	SU oder Ü oder PA	[schrP 45-90 Min und PStA (4–8 Wo)] oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
002	XR I: Extended Reality Foundations	4	5	SU oder Ü oder PA	[schrP 45-90 Min und PStA (4–8 Wo)] oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
003	3D Design Foundations	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
004	Marketing	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
005	Sketching with Hardware I	4	5	SU oder Ü oder PA	[schrP 45-90 Min und PStA (4–8 Wo)] oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
006	Design & Gestalt	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
007	Storytelling	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
008	Data Management & Ana- lytics	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
009	Web Development I	4	5	SU oder Ü oder PA	[schrP 45-90 Min und PStA (4–8 Wo)] oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
010	Research Methods	4	5	SU oder Ü oder PA	[schrP 45-90 Min und PStA (4–8 Wo)] oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
011	UX I: HCI Foundations	4	5	SU oder Ü oder PA	[schrP 45-90 Min und PStA (4–8 Wo)] oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
012	Audio-Visual Media	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		

013	Programming II	4	5	SU oder Ü oder PA	[schrP 45-90 Min und PStA (4–8 Wo)] oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
014	XR II: Advanced Applications	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
015	3D Animation	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
016	Product Management	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
017	UX II: Applied HCI Research	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
018	AI in Media Production	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
019	Communication & Society	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
020	Machine Learning Applications	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
021	XR & 3D Project	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
022	Entrepreneurship	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 20-40 Min oder PStA (5–10 Wo)		
023	Sketching with Hardware II	4	5	Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder PStA (5–10 Wo)		
024	Portfolio Development	4	5	SU oder Ü oder PA	schrP 60-120 Min oder mdIP 15-45 Min oder PStA (5–10 Wo)		
025	Specialist required Elective Courses	24	30	V oder SU oder Ü oder PA oder S	P		4)
026	Project - Concept Stage	4	5	SU oder Ü oder PA	PStA (4–8 Wo)		
027	Project - Implementation Stage	8	10	SU oder Ü oder PA	PStA (9–15 Wo)		
028	Bachelor Thesis	0	12	BA	wA, 40-80 Seiten		7)
029	Bachelor Thesis Seminar	2	3	S oder SU	mdIP 10-20 Min		

134

180

2. Praktisches Studienplansemester und Praktische Studienphasen

Practical Semester and Practical Phases

Praxispfad 1: nicht dual Studierende – Praktisches Studienplansemester (5. Studienplansemester)

Modul Nr. <i>Module number</i>	Modulbezeichnung <i>Module name</i>	SWS <i>Contact hours per week</i>	Leistungs- punkte ECTS credits	Art der Lehrveranstal- tung 1) <i>Mode of instruc- tion</i>	Prüfungen 1) 2) <i>Examinations</i>		Ergänzende Re- gelungen 1) 3) <i>Supplementary re- gulations</i>
					Art, Dauer, Bearbeitungsum- fang <i>Exam format and duration</i>	ZV <i>Admission re- quirements for exam</i>	
030a	Business Practice Seminar	4	5	S	mdIP 20-40 Min oder PStA (4-8 Wo)		6)
031	Intensive Immersion into- Business Practice	0	25	Pr	PB		
		4	30				

Praxispfad 2: dual Studierende – Praktische Studienphasen (1. - 6. Studienplansemester)

Modul Nr. <i>Module number</i>	Modulbezeichnung <i>Module name</i>	SWS <i>Contact hours per week</i>	Leistungs- punkte ECTS credits	Art der Lehrveranstal- tung 1) <i>Mode of instruc- tion</i>	Prüfungen 1) 2) <i>Examinations</i>		Ergänzende Re- gelungen 1) 3) <i>Supplementary re- gulations</i>
					Art, Dauer, Bearbeitungsum- fang <i>Exam format and duration</i>	ZV <i>Admission re- quirements for exam</i>	
030b	Practical Transfer Modules	4	5	S	P		6)
031	Intensive Immersion into Business Practice	0	25	Pr	PB		
		4	30				

3. Erklärung der Fußnoten:

footnotes

1) Näheres regelt der Campusrat im Studienplan. *Additional details are provided in the Plan of Studies, as determined by the Campus Council.*

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen. *A passing grade must be obtained for each relevant exam in order to successfully complete the degree programme.*

3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung (PStA, PB, BA). *Timely submission is a prerequisite for passing (PStA, PB, BA).*

4) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Campusrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. *The catalogue of technical elective modules is decided by the Campus Council based on § 5 for each semester and defined in the Plan of Studies.*

5) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die bis zu 10 % zu der Modulendnote beitragen. Die Gewichtung (Angabe der maximalen Gewichtung) und die Durchführung wird in der Prüfungsankündigung festgelegt. *Midterm exams: Additional examinations can be taken voluntarily, which contribute up to 10% to the final module grade. The weighting (specification of the maximum weighting) and the implementation are specified in the examination announcement.*

6) Prädikatswertung: Bestanden / nicht bestanden. *Module graded on a pass/fail basis.*

7) Umfang der wissenschaftlichen Ausarbeitung ohne Titelseiten, Verzeichnisse und Anhänge; Abweichungen sind nach Absprache möglich. *Length requirement for bachelor's thesis is in reference to technical content only, excluding title pages, indices, and appendices; exceptions are possible with prior approval.*

4. Erklärung der Abkürzungen:

abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit <i>bachelor's thesis project</i>
ECTS	=	European credit transfer system <i>credit points</i>
eIP	=	elektronische Prüfung <i>computer-based exam</i>
Ex	=	Exkursion <i>field trip</i>
FWPM	=	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>technical elective</i>
HA	=	Hausarbeit <i>research paper (term paper)</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt <i>passed</i>
Min	=	Minuten <i>minutes</i>
MTB	=	Midterm Prüfung <i>midterm exam</i>
P	=	Prüfungen <i>examinations</i>
PA	=	Projektarbeit <i>semester-long research or design project</i>
PB	=	Praxisbericht <i>internship report</i>
Pr	=	Praktikum <i>lab course</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung) <i>multi-week project graded via a written report, oral presentation, portfolio or other creative product (in the case of group work, an additional individual assessment or examination is also required)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	seminaristischer Unterricht <i>seminar-style instruction</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>contact hours per week</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>proof of participation (to confirm completion of an ungraded but mandatory component of the course)</i>
Ü	=	Übung <i>recitation (practical problem solving/exercise session)</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung <i>written scientific thesis</i>
Wo	=	Wochen <i>weeks</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>prerequisites for admission to an exam</i>

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 29.04.2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 03.06.2026.

Rosenheim, den 03.06.2026

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 03.06.2026 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 03.06.2026 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 03.06.2026.